



Frequently Asked Questions

FAQ·6

15.7.2013

Beteiligt sich Deutschland an gezielten Tötungen?

Inhalt:

1. Was ist eine gezielte Tötung?
2. Entwickelt sich gegenwärtig international eine neue Qualität gezielter Tötungen?
3. Sind nach der Bundesregierung gezielte Tötungen rechtmäßig?
4. Leistet die Bundesregierung Beihilfe zu gezielten Tötungen durch die Bereitstellung von Informationen im Kontext des ISAF-Targeting-Prozesses?
5. Leisten deutsche Behörden Beihilfe zu gezielten Tötungen deutscher Staatsangehöriger durch die Weitergabe von Informationen?
6. Leistet die Bundesregierung Beihilfe zu gezielten Tötungen der USA durch die Bereitstellung von Basen in Deutschland?
7. Forderte die Bundeswehr US-Drohnen für Angriffe an?

Die Bundesregierung selbst versichert regelmäßig, sie würde durch die Bundeswehr keine gezielten Tötungen vornehmen lassen. So kann im Internetauftritt des Bundesverteidigungsministeriums nachgelesen werden, dass im Rahmen der deutschen Mitwirkung am ISAF-Targeting-Prozess in Afghanistan ausschließlich die Handlungsempfehlung Festnahme von deutscher Seite gegeben werde, auch wenn die Möglichkeit bestehe, die Anwendung gezielt tödlich wirkender militärischer Gewalt zu empfehlen. Auch wenn die Bundeswehr bewaffnete Drohnen bekommen sollte, so würden sie nicht für gezielte Tötungen eingesetzt werden, sondern dienen dem Schutz und der Unterstützung der eigenen Kräfte. Allerdings ließen sich Einsatzszenarien für Kampf-Drohnen nicht verlässlich vorhersagen. Jedoch erfolge jeder Einsatz militärischer Gewalt bei den Auslandseinsätzen der Bundeswehr auf Grundlage des entsprechenden völker- und verfassungsrechtlichen Rahmens. So lautet die Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche parlamentarische Anfrage für den Fall, dass die Bundeswehr waffenfähige Drohnen bekommen würde (vgl. Bundestags-Drucksache 17/11956, Antworten auf die Fragen 10 und 13).

Diese Sprachregelung der Bundesregierung schließt die Tötung von Menschen durch bewaffnete Drohnen nicht aus; sie erscheint nur bemüht, den öffentlich negativ besetzten Begriff der gezielten Tötung – wie er sich durch die Berichterstattung über die US-Drohnen-Kriegsführung in Teilen Afrikas und Asiens gebildet hat - im Zusammenhang mit ihrer eigenen Praxis zu vermeiden und ihr Handeln nach nationalen und internationalen Kriterien als rechtmäßig darzustellen. Hingegen sind gezielte Tötungen international in ethischer, politischer und rechtlicher Hinsicht höchst umstritten. Ihre Kritiker halten diese staatliche Praxis für evident menschenrechtswidrig. Der Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen der Vereinten Nationen, Christof Heyns, sprach im Zusammenhang mit den von der CIA durchgeführten gezielten Tötungen mittels Drohnen von Kriegsverbrechen und einer Bedrohung für das Völkerrecht, wie es sich seit 1945 entwickelt habe.

Daher bietet dieses FAQ eine Zusammenstellung von Fakten über die Art und das Ausmaß der Beteiligung Deutschlands an der Praxis gezielter Tötungen. Damit soll dem Bild in der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden, die Bundesregierung habe mit gezielten Tötungen an sich und insbesondere mit dem Drohnen-Krieg der USA nichts zu tun.



Was ist eine gezielte Tötung?

Im englischen Sprachraum ist der Begriff **Targeted Killing** für gezielte Tötungen gebräuchlich. Diese Bezeichnung erlangte erstmals im Jahr 2000 einen hohen Bekanntheitsgrad. Damals hatte Israel seine Politik des Targeted Killing von als Terroristen bezeichneten Personen in den besetzten palästinensischen Gebieten öffentlich gemacht und sie zum Bestandteil ihrer Sicherheitspolitik erklärt.

Im militärischen Sprachgebrauch beschreibt **Targeting** einen mehrstufigen Prozess: Es meint die Identifizierung, Auswahl und Priorisierung möglicher Ziele bis hin zum tatsächlichen Anvisieren. Zudem ist auch

Artikel 36 – Neue Waffen

„Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegsführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.“

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)

regelmäßig die Entscheidung über Mittel und Methoden eines Angriffs sowie die Abschätzung der möglichen Folgen Teil dieses Vorgangs. Hingegen ist im internationalen Recht der Ausdruck gezielte Tötung nicht definiert. Ein in wissenschaftlichen Arbeiten häufig anzutreffendes Definitionsangebot ist recht weit gefasst und versteht unter dem Begriff des Targeted Killing vor allem die staatlich veranlasste, geplante und zielgerichtete Tötung von Personen, die sich nicht im gesicherten Gewahrsam der ausführenden Organe befinden. Für eine präzisere Beschreibung dieses Begriffs – so wie er auch in diesem FAQ Verwendung findet - könnte darunter die **tödliche Gewalt durch Staaten** (Armeen, Geheimdienste) oder diesen zurechenbare Organisationen (private Sicherheitsfirmen) verstanden werden, die mit der ausschließlichen **Absicht** durchgeführt wird (im Gegensatz zu fahrlässigen Tötungen, die als so genannte

zivile Kollateralschäden bekannt sind), **individuell ausgewählte Personen**, die sich **nicht im Gewahrsam** des auftraggebenden Staates befinden, **ohne rechtskräftiges Urteil** eines zuständigen Gerichts, auf **fremdem oder eigenem Territorium** (unabhängig von einem **Friedens- oder Kriegszustand**), als **Teil einer strategischen und institutionalisierten staatlichen Praxis** - vorrangig in Konflikten, die als asymmetrisch bezeichnet werden, zu töten.

Entwickelt sich gegenwärtig international eine neue Qualität gezielter Tötungen?

Attentate auf das Leben von zumeist politischen Gegnern, die heute dem Phänomen der gezielten Tötungen zugeordnet werden könnten, gab es schon die gesamte bekannte Menschheitsgeschichte hindurch. Im Verhältnis zu heute hätten in der Vergangenheit gezielte Tötungen nur sehr begrenzt stattgefunden, seien inoffiziell gewesen bzw. öffentlich dementiert worden und wären von der internationalen Gemeinschaft verurteilt worden. So heißt es einleitend in einer von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Studie zu gezielten Tötungen von Philip Alston. Der damalige UN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen legte im Jahr 2010 eine zu dieser Beschreibung gegensätzliche Bericht über die gegenwärtige Situation im globalen Rahmen vor.

In dieser Studie wird etwa seit der Jahrtausendwende die Entwicklung einer neuen Politik gezielter Tötungen konstatiert. **Neuartig sei vor allem die Erhebung von gezielten Tötungen zur offiziellen Strategie in der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik von bestimmten Ländern.** Häufig würde diese Politik durch den Kontext eines asymmetrischen Konflikts und sog. Antiterror-Maßnahmen gerechtfertigt. Als Beispiele für die Umsetzung einer derartigen Politik werden namentlich Israel, die USA und Russland aufgeführt. **Ein zweites Merkmal dieser neuen Politik gezielter Tötungen sei der Einsatz neuer Technologien, insbesondere von bewaffneten Drohnen,** die sich vom eigenen Territorium des durchführenden Staates aus steuern ließen und für das eingesetzte

Personal nahezu risikolos seien. Dadurch hätte sich die Hemmschwelle zur Autorisierung von gezielten Tötungen signifikant verringert.

Nach Peter W. Singer von der Brookings Institution hätten **87 Staaten** bereits **Drohnen militärisch eingesetzt** (die UN hat derzeit 193 Voll-Mitglieder). 26 davon besäßen größere Modelle, die den aus den Medien bekannten bewaffnungsfähigen Drohnen-Typen Predator, Reaper oder Heron entsprechen würden. Es gibt, so die Analyse von Singer weiter, seit Jahren **kein Monopol der USA zum militärischen Drohnen-Einsatz mehr**, wie es immer noch Gegenstand vieler Debatten sei. Schon längst hätten sich viele

andere Staaten die technischen Voraussetzungen dazu besorgt und seien willens und in der Lage diese einzusetzen. Weitergehend handle es sich auch nicht mehr um ein rein staatliches Monopol. **Auch nicht-staatliche Akteure** verwendeten in der Zwischenzeit Drohnen (Die Zukunft ist schon da, Internationale Politik, Mai/Juni 2013, S. 8-14).

Ein Waffeneinsatz ist bislang von lediglich drei Staaten bekannt: Israel, die USA und Großbritannien. Trotzdem erscheint die Befürchtung gerechtfertigt, dass zukünftig die Anzahl der Staaten (und vermutlich auch der nicht-staatlichen Gewaltakteure), die bewaffnete Drohnen einsetzen werden, deutlich zunehmen wird und gezielte Tötungen mittels Drohnen zum Standard von Staaten in innen- und außenpolitischen Konflikten werden könnten.

Artikel 50 – Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung

Nr. 1 „(...) Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson.“

Nr. 3 „Die Zivilbevölkerung bleibt auch dann Zivilbevölkerung, wenn sich unter ihr einzelne Personen befinden, die nicht Zivilpersonen im Sinne dieser Begriffsbestimmung sind.“

Artikel 51 – Schutz der Zivilbevölkerung

Nr. 1 „Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren. Um diesem Schutz Wirksamkeit zu verleihen, sind neben den sonstigen Regeln des anwendbaren Völkerrechts folgende Vorschriften unter allen Umständen zu beachten.“

Nr. 2 „Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. (...)“

Nr. 3 „Zivilpersonen genießen (...) Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.“

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I). Die Regelung des Art. 51 Nr. 1-3 des Protokolls I sind identisch mit den Bestimmungen des Art. 13 Nr. 1-3 (Schutz der Zivilbevölkerung) des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II).

Sind nach der Bundesregierung gezielte Tötungen rechtmäßig?

Im Internetauftritt des BMVg ist zu lesen, dass das Thema „gezielte Tötungen“ im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts vor dem Hintergrund des ISAF-Einsatzes in Afghanistan häufig gestellte Fragen zur völkerrechtlichen Legitimation und zur Rolle der Bundeswehr aufwerfen würde. Auf die Frage, wie begründet werde, dass auch gezielte Tötungen gesuchter Aufständischer außerhalb (!) militärischer Gefechtssituationen, wie sie zum Beispiel von alliierten Spezialkräften vorgenommen würden, vom Kriegsvölkerrecht gedeckt seien, wird folgende Rechtsbehauptung angegeben (im Folgenden werden durch

Unterstreichungen entscheidende Wörter hervorgehoben): „*In einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt dürfen die Regierungstruppen und die sie unterstützenden Truppen feindliche Kämpfer gegebenenfalls auch außerhalb der Teilnahme an konkreten Feindseligkeiten auf der Grundlage des humanitären Völkerrechtes gezielt bekämpfen, was auch den Einsatz tödlich wirkender Gewalt einschließen kann.*“

Diese Auffassung steht in einem offensichtlichen Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des I. bis IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 als Kern des Humanitären Völkerrechts, das auch häufig Kriegsvölkerrecht genannt wird. Dort heißt es:

Art. 1 - „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.“



Art. 3 - „Im Falle eines bewaffneten Konflikts (...) ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

Nr. 1 Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen (...), werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt (...). Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art (...).

„Deutschland ist im Rahmen des militärischen Engagements in Afghanistan unmittelbar in Targeting-Prozesse eingebunden, bei denen es darum geht, Personen zu identifizieren, die zum Zwecke der Durchsetzung des UN-Mandats festgenommen oder gegebenenfalls gezielt getötet werden sollen. Zudem muss die Bundesregierung damit rechnen, dass die US-Behörden routinemäßig weitergeleitete Erkenntnisse über Terrorverdächtige nutzen, um die betreffende Personen im Ausland aufzuspüren und zu töten.“

Peter Rudolf / Christian Schaller, Targeted Killing. Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, SWP-Studie, Berlin, Januar 2012, S. 5

Leistet die Bundesregierung Beihilfe zu gezielten Tötungen durch die Bereitstellung von Informationen im Kontext des ISAF-Targeting-Prozesses?

Auf der Internetseite des BMVg ist folgende Frage formuliert: Können Aufständische, die auf deutsche Empfehlung auf entsprechende ISAF-Listen gesetzt werden, auch Ziel von sogenannten „gezielten Tötungen“ durch alliierte Kräfte werden? Dazu wird Folgendes ausgeführt: „Die bewaffneten deutschen Streitkräfte nehmen im Rahmen ihrer Beteiligung an (...) ISAF auch an deren Informations- und Ent-

scheidungsvorgängen teil.“ Dabei würden „Aufklärungsergebnisse deutscher Kräfte (...) zur Identifizierung und Auswahl potentieller militärischer Ziele im Rahmen des ISAF-Targeting“ beitragen. Es würden Informationen über

Personen weitergegeben, die mit der „Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen“ gegen ISAF und die afghanische Staatsgewalt „in Zusammenhang gebracht“ würden. Diese Beschreibung geht über das Erfordernis der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten wesentlich hinaus. Damit dürften die Ziele des ISAF-Targeting-Prozesses um Personen erweitert sein, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Genfer Konvention möglicherweise zu schützen wären. Im Rahmen der deutschen Mitwirkung am ISAF-Targeting-Prozess werde „ausschließlich die Handlungsempfehlung „Festnahme“ gegeben. Zugriffsoptionen, bei denen deutsche Kräfte die Verantwortung für die Anwendung militärischer Gewalt haben, die Ausführung übernehmen oder an denen sie sich beteiligen, erfolgen ausschließlich mit dem Ziel, die Person festzusetzen“, heißt es dort weiter. Diese selbst auferlegte Beschränkung wird nach den bisher öffentlich bekannten Informationen von der Bundeswehr eingehalten. Entscheidend ist aber Folgendes: Da in Afghanistan auch Operationen gegen Zielpersonen unter rein nationalem Kommando durchgeführt wurden, sei es „nicht auszuschließen“, dass bei diesen Operationen „auch im ISAF-Bereich bereitgestellte Kenntnisse mit herangezogen werden.“ Mit anderen Worten: Die Bundeswehr selbst gibt zwar für die von ihr auf die ISAF-Listen eingestellten Personen die Handlungsempfehlung Festnahme ab. Gleichwohl geschieht dies in Kenntnis dessen, dass andere Staaten wie die USA gezielte Tötungen auch unter der möglichen Verwendung der von der Bundeswehr

„Aufgrund der völkerrechtlichen, ethischen und politischen Probleme, mit denen das amerikanische Modell des ‚targeted killing‘ behaftet ist, sollte Deutschland so weit wie möglich Distanz zur amerikanischen Praxis wahren“

Peter Rudolf / Christian Schaller, Targeted Killing. Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, SWP-Studie, Berlin, Januar 2012, S. 34.

gelieferten Informationen vornehmen. **Damit setzen sich Bundesregierung und Bundeswehr dem Verdacht aus, sich indirekt an gezielten Tötungen zu beteiligen und dieser Praxis Beihilfe zu leisten.**

Leisten deutsche Behörden Beihilfe zu gezielten Tötungen deutscher Staatsangehöriger durch die Weitergabe von Informationen?

Neben der Beteiligung am ISAF-Targeting-Prozess könnte die Weitergabe von Informationen ziviler Behörden in Deutschland an US-Sicherheitsdienste zumindest in zwei Fällen zum Tod deutscher Staatsangehöriger (am 04.10.2010 Bünyamin E. und am 09.03.2012 Samir H.) durch US-Drohnen geführt haben. Dazu Spiegel Online (01.07.2013): „*Der Tod des Deutschen löste innenpolitische Debatten aus, weil das Bundeskriminalamt amerikanische Sicherheitsdienste über die Ausreise und die Handydaten von Bünyamin E. informiert hatte. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, welche Informationen deutsche Sicherheitsbehörden an ihre amerikanischen Partner weiterleiten dürfen - und ob diese Informationen möglicherweise zum Tod deutscher Staatsbürger führen können. Das Bundesinnenministerium erließ schließlich restriktive Regeln und wies den Verfassungsschutz an, keine Daten mehr an den Bündnispartner zu übermitteln, die eine Ortung von Bundesbürgern ermöglichen.*“

Das Interesse an einer öffentlichen Aufklärung einer möglichen Beteiligung deutscher Behörden an diesen Vorgängen könnte seitens der Bundesregierung kaum geringer sein. Dieser Eindruck drängt sich zumindest auf: In parlamentarischen Anfragen gibt sie regelmäßig an, ihr lägen keine offiziell bestätigten Informationen über die mutmaßliche Tötung der beiden Personen vor. Dokumente, die eventuell für deutsche Behörden belastendes Material beinhalten könnten, wurden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und als Verschlussache eingestuft. Damit sind sie für die Öffentlichkeit unzugänglich. Zwar hat der Generalbundesanwalt in

beiden Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet, jedoch nimmt die Bundesregierung diese Ermittlungen zum Anlass, Auskünfte mit dem Hinweis zu verweigern durch eine Auskunftserteilung würden die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und damit der staatliche Strafanspruch gefährdet. Zwar folge aus Artikel 38 Abs. 1 S. 2 und Art. 20 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung und dadurch eine grundsätzliche Antwortpflicht der Bundesregierung, das parlamentarische Auskunftsrecht habe aber in diesem Fall zurückzutreten, so die Behauptung der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 17/173381, Antwort auf die Fragen 6a und 15). Zum Vorwurf der Beihilfe deutscher Behörden zu gezielten Tötungen und der fehlenden Auskunftsbereitschaft der Bundesregierung findet Zeit Online (20.01.2011) passende Worte: „*Solange die deutschen Behörden im Fall von Bünyamin E. die Öffentlichkeit derart spärlich mit Informationen versorgen, bleibt der Verdacht, dass auch heute (...) nationale Sicherheitsinteressen wichtiger sind als elementare Regeln des Rechtsstaates.*“

In einer Pressemitteilung (21/2013) am 01.07.2013 teilte der Generalstaatsanwalt mit, dass er das Ermittlungsverfahren wegen eines militärischen Drohnen-Angriffs der USA, bei dem der deutsche Staatsangehörige Bünyamin E. getötet wurde, mangels eines

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Völkerstrafgesetzbuch – Kriegsverbrechen gegen Personen

„Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet, (...) wird (...) mit lebenslanger Freiheitsstrafe (...) bestraft.“

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Völkerstrafgesetzbuch – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

„Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff (...) gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen (...) wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“



§ 27 Abs. 1 Strafgesetzbuch

„Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.“

für eine Anklageerhebung hinreichenden Verdachts für das Vorliegen einer Straftat gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstelle. Zur Begründung wird dort angeführt, es habe sich bei dem Getöteten um einen Angehörigen einer organisierten bewaffneten Gruppe gehandelt, die als Partei an einem bewaffneten Konflikt teilgenommen habe. Deshalb sei Bünyamin E. kein vom humanitären Völkerrecht geschützter Zivilist gewesen und die Tötung stelle kein Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch dar. Die Rechtsbewertung des Generalstaatsanwalts stellt wahrlich keine Überraschung dar. Hätte er die Tötung als Kriegsverbrechen eingestuft, müsste er die politischen und militärischen Verantwortlichen in den USA vor einem Gericht in Deutschland anklagen, im Falle der Beteiligung deutscher Behörden auch die hiesigen Verantwortlichen. Obwohl nun zumindest hinsichtlich des Falls von Bünyamin E. eine laufende Ermittlung dem parlamentarischen Auskunftsrecht nicht mehr im Weg steht, dürfte es trotzdem kaum zu erwarten sein, dass die Bundesregierung in Bezug auf die Durchführung gezielter Tötungen mittels US-Drohnen und die Rolle deutscher Behörden darin auskunftsfreudiger wird.

Leistet die Bundesregierung Beihilfe zu gezielten Tötungen der USA durch die Bereitstellung von Basen in Deutschland?

Nach Recherchen der Süddeutschen Zeitung (31.05.2013) und des Magazins Panorama (30.05.2013) werde die Vornahme von gezielten Tötungen von Terrorverdächtigen in Afrika durch die US-Drohnenflotte maßgeblich von US-Basen in Deutschland aus mit ausgeführt. Besonders das 2008 neu eingerichtete United States Africa Command (Africom) in Stuttgart sei für die Planung von gezielten Tötungen in Afrika verantwortlich. Das Air and Space Operations Center (AOC) auf der US-Luftwaffenbasis im rheinland-pfälzischen Ramstein steuere seit Oktober 2011 als Feuerleitzentrale Angriffe der US-Luftwaffe in Afrika. Ohne diese Satelliten-Relais-Station könnten die Drohnen-Angriffe nicht durchgeführt werden, wie aus einem Panorama vorliegenden

Art. 1 – Verantwortlichkeit eines Staates für sein völkerrechtswidriges Handeln

„Jedes völkerrechtswidrige Handeln eines Staates hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates zur Folge.“

Art. 3 – Bestimmung eines Handelns eines Staates als völkerrechtswidrig

„Für die Bestimmung eines Handelns eines Staates als völkerrechtswidrig gilt das Völkerrecht. Diese Bestimmung wird nicht dadurch beeinflusst, dass innerstaatliches Recht dasselbe Handeln als rechtmäßig bestimmt.“

Art. 16 – Hilfe oder Unterstützung bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns

„Ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns des letzteren Staates hilft oder ihn unterstützt, ist völkerrechtlich dafür verantwortlich, dass er dies tut, wenn: a) dieser Staat dies in Kenntnis der Umstände des völkerrechtswidrigen Handelns tut; und b) das Handeln völkerrechtswidrig wäre, wenn es dieser Staat begehen würde.“

Art. 30 - Einstellung und Nichtwiederholung

„Der für das völkerrechtswidrige Handeln verantwortliche Staat unterliegt der Verpflichtung: a) dieses Handeln einzustellen, wenn es noch fort dauert; b) angemessene Versicherungen und Garantien für eine Nichtwiederholung anzubieten, wenn die Umstände es erfordern.“

Art. 31- Wiedergutmachung

1. *„Der verantwortliche Staat unterliegt der Verpflichtung, volle Wiedergutmachung für den Nachteil zu leisten, der durch das völkerrechtswidrige Handeln verursacht wurde.“*

2. *„Der Nachteil schließt jeden materiellen und immateriellen Schaden ein, der von dem völkerrechtswidrigen Handeln eines Staates verursacht wurde.“*

Artikelentwurf für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln, angenommen von der Völkerrechtskommission (International Law Commission - ILC) auf ihrer 53. Sitzung (2001).

Papier hervorgehe. Des Weiteren sei nach diesen Medien vorliegenden US-Stellenausschreibungen für zivile Mitarbeiter beim Africom deren Aufgabe als „All-Source“ Analysten, die „Zielerfassung im Antiterror-Kampf“ der US-Air-Force „zu unterstützen“. Die so gewonnenen Informationen würden dann in ein „Finden, Fixieren, Abschießen“-Modell einfließen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der rechtlichen Verantwortung der Bundesregierung. Der Völkerrechtler Thilo Marauhn äußerte sich in dem angesprochenen Panorama-Beitrag deutlich: „Die Tötung eines Terrorverdächtigen mithilfe einer bewaffneten Drohne außerhalb eines bewaffneten Konflikts kann - wenn die Bundesregierung davon weiß und nicht dagegen protestiert - Beteiligung an einem völkerrechtlichen Delikt sein.“

US-Präsident Barack Obama verneinte in seiner Rede in Berlin am 19.06.2013, dass US-Drohnen von Deutschland aus gesteuert würden. Als Antwort auf eine parlamentarische Anfrage gab die Bundesregierung an, sie habe keine Erkenntnisse darüber, inwiefern die in Stuttgart eingerichteten United States Africa Command (AFRICOM) und United States European Command (EUCOM) in die Ausführung von gezielten Tötungen involviert seien (vgl. Bundestags-Drucksache 17/13381, Antwort auf Frage 12a). Der

Staatsminister im Auswärtigen Amt, Michael Link, gab in einer Fragestunde im Bundestag am 05.06.2013 dieselbe Antwort: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über völkerrechtswidrige Aktionen vor.“ Diese Aussagen des US-Präsidenten und der Bundesregierung erscheinen unglaubwürdig. Die deutlichsten Worte fand der Bundestags-Abgeordnete Hans-Christian Ströbele (Grüne) in der bereits angesprochenen Fragestunde: „Herr Staatsminister (Michael Link, Anm. IMI), die Bundesregierung hat sich heute Morgen im Auswärtigen Ausschuss genauso um Angaben gedrückt, wie Sie das jetzt wieder praktizieren. Die Berichte in Panorama und in der Süddeutschen Zeitung waren mit konkreten Anhaltspunkten unterlegt; (...) Es handelt sich hierbei um mögliche Beihilfe zum Mord, um mögliche Beihilfe zur Führung eines Angriffskrieges. Beides sind Straftaten, die in Deutschland mit der höchsten Strafe bedroht sind: mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe“ (Plenarprotokoll 17/242, 05.06.2013, S. 30634). Weiterführend kann an dieser Stelle auf folgende Quelle verwiesen werden: http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP06013_080513.pdf. Dort wird sehr aufschlussreich und anschaulich der Zusammenhang zwischen der US-Air-Base Ramstein mit dem Drohnenkrieg der USA im Mittleren Osten und in Afrika aufbereitet.



„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“ (Art. 26 Abs. 1 GG)

„Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.“ (§ 80 StGB Vor-

bereitung eines Angriffskrieges)
„Wer im räumlichen Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes öffentlich,
in einer Versammlung oder durch
Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs.
3) zum Angriffskrieg (§ 80) aufsta-
chelt, wird mit Freiheitsstrafe von
drei Monaten bis zu fünf Jahren
bestraft.“ (§ 80a StGB Aufstacheln
zum Angriffskrieg)



Forderte die Bundeswehr US-Drohnen für Angriffe an?

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand hat die Bundeswehr selbst keine gezielten Tötungen durch eigene Drohnen ausgeführt, wohl aber solche bei den Streitkräften der USA in Afghanistan angefordert. Nach Auskunft der Bundesregierung sei dies in zwei Fällen vorgekommen: Am 08.06.2009 sei auf Anforderung deutscher ISAF-Kräfte durch Waffeneinsatz eines unbemannten US-Luftfahrzeugs eine behelfsmäßige Sprengvorrichtung (Improvised Explosive Device, IED) zerstört worden. Am 11.11.2010 sei wiederum auf Anforderung deutscher ISAF-Kräfte der Waffeneinsatz eines unbemannten US-Luftfahrzeugs gegen eine Gruppe Aufständischer erfolgt, die beim Ausbringen einer behelfsmäßigen Sprengvorrichtung (IED) an einer Versorgungsstraße beobachtet worden seien. Vermutlich seien dabei vier Aufständische getötet worden (Bundestags-Drucksache 17/11956, Antwort auf Frage 9).

Quellen & Hinweise

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke: Gezielte Tötungen durch US-Drohnen und Aktivitäten sowie die Verwicklung deutscher Behörden, Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13381, 06.05.2013.

Christian Fuchs / John Goetz, Wie die USA ihren Drohnenkrieg organisieren, www.sueddeutsche.de, 31.05.2013 (abgerufen am 08.07.2013).

Luftpost, Was hat die US-Air Base Ramstein in der Westpfalz mit dem völkerrechtswidrigen Drohnenkrieg der USA im Mittleren Osten und in Afrika zu tun?, Friedenspolitische Mitteilungen aus der US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein, LP 060/13 – 08.05.13, http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP06013_080513.pdf (abgerufen am 08.07.2013).

Peter Rudolf / Christian Schaller, Targeted Killing. Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, SWP-Studie, Berlin, Januar 2012.

Peter Rudolf, Präsident Obamas Drohnenkrieg, SWP-Aktuell 37, Juni 2013.

Presse- und Informationsstab BMVg, Zum Thema „gezielte Tötungen“ im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts, Berlin, 10.08.2010, www.bmvg.de (abgerufen am 05.07.2013).

Stefan Buchen / Jochen Goetz / Niklas Schenk / Antonius Kempmann / Christian Fuchs, US-Drohnenkrieg läuft über Deutschland, 30.05.2013, <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2013/ramstein109.html> (abgerufen am 08.07.2013)